

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.74 vom 27. Juli 2021

BS Appellationsgericht, 2021-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.74

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.74 du 27 juillet 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.74 del 27 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung unmittelbar in seinen Interessen berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist.

1.3 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Beschwerdefrist, die gemäss Art. 89 Abs. 1 StPO nicht erstreckt werden kann (vgl. Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 6). Der Inhalt der Beschwerde richtet sich nach Art. 385 StPO. Der Beschwerdeführer hat demnach genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO). Bei einer rechtsunkundigen Person werden an die Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt. Allerdings muss auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss angeben, inwiefern er den angefochtenen Entscheid für unrichtig respektive fehlerhaft hält, andernfalls die Eingabe zur Verbesserung innerhalb kurzer Frist zurückzuweisen ist (Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 385 StPO N 1, 3; AGE BES.2020.69 vom 23. April 2020 E. 1.2). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO), sodass auf sie einzutreten ist.

1.4 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Die Vorinstanz hat ihren Nichteintretensentscheid damit begründet, dass die Einsprache vom 17. Mai 2021 gegen den Strafbefehl vom 3. Mai 2021 verspätet sei. Es kann somit nur geprüft werden, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 StPO kann gegen einen Strafbefehl innerhalb einer Frist von zehn Tagen Einsprache erhoben werden, wobei die

Frist mit dem Tag nach der Zustellung bzw. der Eröffnung zu laufen beginnt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

2.2 Ergänzend ist festzuhalten, dass sog. Brückentage (z.B. Freitag nach Auffahrt) den Fristenlauf grundsätzlich nicht zu hemmen vermögen (vgl. Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 90 StPO N 39 f.). Allerdings widerspricht es allenfalls dem Verbot des überspitzten Formalismus, wenn die Behörde einen Fristenablauf an einem Tag annimmt, an dem Verwaltung und Geschäfte geschlossen waren. Dies ist dann der Fall, wenn am betreffenden Tag für die Partei keine Möglichkeit bestand, die Eingabe der Behörde selbst oder zu ihren Händen einer offenen und in vernünftiger Distanz sich befindlichen Poststelle oder Postagentur gegen Empfangsbestätigung zu übergeben (vgl. BGer 6B_730/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.3.2 mit weiteren Hinweisen).

§ 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG, SG 811.100) bezeichnet lediglich den Tag der Auffahrt als lokalen Ruhetag. Daraus folgt, dass das kantonale Recht den auf Auffahrt folgenden Tag nicht ausdrücklich als Feiertag anerkennt.

2.3 Den Akten lässt sich entnehmen, dass der vom 3. Mai 2021 datierte Strafbefehl noch am gleichen Tag bei der Schweizerischen Poststelle zum Versand aufgegeben und dem Beschwerdeführer in der Folge am 4. Mai 2021 zugestellt wurde (Sendungsverfolgung, Akten S. 12). Ausgehend von der vorstehend zitierten zehntätigen Frist zur Erhebung der Einsprache, begann die Einsprachefrist somit am 5. Mai 2021 und endete dementsprechend am 14. Mai 2021.

Vorliegend wurde die auf den 13. Mai 2021 datierte Einsprache des Beschwerdeführers allerdings erst am 17. Mai 2021 der Schweizerischen Post zur Beförderung übergeben. In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer insbesondere geltend, er habe die Einsprache persönlich bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt übergeben wollen. Dass die Behörde jedoch einen Brückentag eingelegt habe, habe er erst vor Ort in Erfahrung gebracht.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich gewesen wäre, die Einsprache in einer Poststelle fristgerecht aufzugeben, zumal sich die Hauptpost in Basel nur einige Gehminuten entfernt von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt befindet. Die Einsprache erfolgte mithin verspätet, so dass die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten ist.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 500.■ zu bemessen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.